

## Satzung

### Sportgemeinschaft Motor Dresden-Trachenberge e. V.

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der am 05. Februar 1952 gegründete Verein führt den Namen „ **SG Motor Dresden-Trachenberge e. V**“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Geschäftsnummer **VR 355** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein führt folgendes Logo:



- (6) Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:
  - Landessportbund Sachsen
  - Kreissportbund Dresden
  - Sächsischer Fußball-Verband
  - Sächsischer Tischtennis-Verband
  - Sächsischer Turner-Verband

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt in den Verein die maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Abteilungen:
  - Fußball
  - Tischtennis
  - Fitnessgymnastik
  - Volleyball

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Für die Gründung einer Abteilung bedarf es des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports in seinen Abteilungen als Mittel zu der Erhaltung der Gesundheit und Leistungskraft sowie zu der Pflege der Geselligkeit und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Der Verein widmet sich schwerpunktmäßig dem Breitensport in allen Altersbereichen und fördert den Leistungssport für interessierte Sportfreunde in den Abteilungen Fußball und Tischtennis. Der Kinder- und Jugendförderung obliegt hierbei der Schwerpunkt.

- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden,
  - den Aufbau eines umfassenden Trainingsbetriebes
  - für alle Abteilungen, die Teilnahme am Wettkampfsport und an Pokalveranstaltungen,
  - die Unterstützung zu der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern,
  - die Durchführung von Jugendveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für die Zuwendungen der Verbände, von Kommunen sowie von sonstigen Institutionen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
  - fördernden Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Gesellschaften und Einzelpersonen werden, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft entstehen. Sie zahlen einen einmaligen oder laufenden Beitrag gemäß Beitragsordnung bzw. darüber hinaus einen Beitrag nach Vereinbarung.

#### § 5 Beginn und Erhalt der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss mittels Aufnahmeantrag schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist durch den zuständigen Trainer oder Übungsleiter an den Abteilungsleiter weiterzuleiten. Mit der Antragstellung werden die gültige Satzung und Ordnungen anerkannt.
- 2) Bei Aufnahmeanträgen eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die betreffende Abteilung unter Berücksichtigung ihrer Kapazitäten. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung entrichten.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Person durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Ein Mitglied kann schriftlich bei dem Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Dies kann besonders bei längerer Abwesenheit (beruflicher Art, Ableistung Wehr- bzw. Zivildienst, Aufnahme Studium) oder wegen besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus der Mitgliedschaft ausgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung,
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Tod.
- (7) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der schriftliche Austritt ist nur zum Ende eines Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt und in erheblicher Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, in der Regel auf Antrag der Leitung der betreffenden Sportgruppe. Das Mitglied ist zu der Verhandlung über den Ausschluss schriftlich zu laden.
- (9) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen den Verein, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- (10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 6 Disziplinarmaßnahmen

- 1) Der Verein kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Disziplinarmaßnahmen gegenüber einem Mitglied verhängen, wenn dieses:
  - gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der Verbände verstößt,
  - Beschlüsse oder Weisungen des Vorstandes oder eines ihm Beauftragten nicht befolgt,
  - durch sein unsportliches Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
  - dem Streben nach Toleranz, Kameradschaft und Gemeinschaftsgefühl zuwiderhandelt.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind:
  - Verweis,
  - Trainingssperre bis zu einem Monat,
  - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
  - zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der von dem Verein genutzten Sportanlagen bzw. Einrichtungen bis zu einem halben Jahr,
  - Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.
- (3) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen treffen Trainer, Übungsleiter, Abteilungsleiter und Vorstand. Der Inhalt der Disziplinarmaßnahme ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Gegen eine Disziplinarmaßnahme steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
  - die Satzung, Ordnung und Richtlinien des Vereins und der Verbände zu beachten,
  - Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten zu befolgen,
  - die Interessen des Vereins zu fördern sowie den Verein bei der Erledigung seiner Aufgaben nachhaltig zu unterstützen,
  - den Anordnungen des Sportstättenpersonals Folge zu leisten.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

## § 9 Vergütung der Tätigkeit für den Verein

- (1) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Papier und Druckkosten usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit den Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand Anträge zu der Tagesordnung mit Begründung einreichen. Diese werden durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang oder per Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Danach sind nur noch Dringlichkeitsanträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Aufgaben des Versammlungsleiters auf ein anderes Mitglied übertragen.  
Alle Abstimmungen, alle Wahlen sind offen per Handzeichen vorzunehmen.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes der Organe lt. § 8,
- Entlastung der Organe lt. § 8,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Wahl der Organe nach § 8,
- Änderung der Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Errichtung neuer Abteilungen,
- Auflösung des Vereins

### § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an, wählbar ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Beteiligung an Abstimmungen wahrgenommen werden.
- (3) Bei Wahlhandlungen Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder der SG Motor Dresden-Trachenberge e. V. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mind. drei und max. sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des BGB § 26 (2) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist unzulässig.
- (5) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis einer neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Periode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Für die Wahl des Vorstandes gilt die Wahlordnung des Vereins. Diese ist von Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ständig oder projektbezogen bestimmte Arbeitsaufgaben gegen Entgelt an Vereins- und Nichtvereinsmitglieder übertragen. Er nimmt in diesen Fällen die Arbeitgeberfunktion wahr. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen und Zusammenkünften des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### § 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.

### § 15 Haftungsfreistellung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach der groben Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

**1.Vorsitzender**  
 Rolf Sembdner  
 Breitenauer Str. 10  
 01279 Dresden  
 Tel.: (0351) 2520137

**2.Vorsitzende**  
 Christlinda Schmidt  
 Kötzschenbroder Str. 10b  
 01139 Dresden  
 Tel.: (0351) 4417035

**Sportplatz Aachener Str.**  
 Aachener Str. 19a  
 01129 Dresden  
 Tel.: (0351) 8494618

**Bankverbindung**  
 Ostsächsische Sparkasse DD  
 IBAN: DE19850503003120194009  
 BIC: OSDDDE81XXX

#### § 16 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Ehrenmitglieder können nur lebende natürliche Personen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und erhalten freien Zugang zu den Wettkampfanstaltungen des Vereins an der Heimstätte.
- (3) Ehrenmitglieder haben in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

#### § 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt, der Mitglied des SG Motor Dresden-Trachenberge e. V. sein muss, jedoch keinem weiteren Organ des Vereins angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft themenbezogen und schwerpunktmäßig anhand der Bücher und Belege des Vereins:
  - die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens und den Einsatz der Mittel nach den Festlegungen der Satzung und der entsprechenden Beschlüsse,
  - die Kassen- und Inventarbestände.
- (3) Wird bei den Prüfungen festgestellt, dass es Abweichungen zu den Regeln gibt, so ist der Vorsitzende umgehend zu informieren. Festgestellte Abweichungen werden darüber hinaus den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlungen zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

#### § 18 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Die Organe des Vereins sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über die Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

#### § 20 Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Kreissportbund Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Breitensports in der Stadt Dresden zu verwenden hat.

#### § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitglieder des Vereins nicht mehr in der Lage sind, die Vereinsarbeit fortzuführen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die sich zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins im Amt befinden, werden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

#### § 22 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2011 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

**1.Vorsitzender**  
 Rolf Sembdner  
 Breitenauer Str. 10  
 01279 Dresden  
 Tel.: (0351) 2520137

**2.Vorsitzende**  
 Christlinda Schmidt  
 Kötzschenbroder Str. 10b  
 01139 Dresden  
 Tel.: (0351) 4417035

**Sportplatz Aachener Str.**  
 Aachener Str. 19a  
 01129 Dresden  
 Tel.: (0351) 8494618

**Bankverbindung**  
 Ostsächsische Sparkasse DD  
 IBAN: DE19850503003120194009  
 BIC: OSDDDE81XXX